



Medizinische Dienste

► **Bewilligungen und Support**

Sabrina Stachl
Gerbergasse 13
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 44 95
Fax: +41 61 267 95 29
E-Mail: sabrina.stachl@bs.ch
www.medizinischedienste.bs.ch

Ärztliches Zeugnis für die Verlängerung der Bewilligung um 2 Jahre zur Berufsausübung als Apothekerin/Apotheker im Kanton Basel-Stadt

Personalien

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geschlecht m w

Private Adresse

Strasse

Nr.

Postleitzahl

Ort, Land

Telefon

Mobil

Mailadresse

Fax

Adresse Apotheke

Strasse

Nr.

Postleitzahl

Ort

1. Liegt eine somatische Erkrankung bzw. Behinderung vor, welche die Tätigkeit **als Apothekerin/Apotheker** offensichtlich in Frage stellt (z.B. Gefässerkrankung des Gehirns, M. Parkinson, Beschränkung der koordinierten feinmotorischen Fähigkeiten, Erkrankungen der Wahrnehmungsorgane, Visus)?

ja nein

Falls ja, Diagnose

Krankheitsverlauf und Therapie

2. Liegt eine psychische oder funktionelle Erkrankung bzw. Behinderung vor, welche die Tätigkeit **als Apothekerin/Apotheker** offensichtlich in Frage stellt (z.B. manisch-depressive Erkrankung, demenzielle Entwicklung, Sucht, insbesondere Medikamenten- und Suchtmittelabhängigkeit)?

ja nein

Falls ja, Diagnose

Krankheitsverlauf und Therapie

3. Haben sich bei der Abklärung Hinweise ergeben, welche die Berufsausübungsbewilligung aus anderen Gründen in Frage stellen?

ja nein

Falls ja, welche

4. Bemerkungen

ja nein

Unterschrift und Stempel

Datum der Untersuchung

Ort

Rechtliche Grundlagen

Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung:

Auszug aus dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006
(MedBG [SR 811.11])

Art. 36 Abs. 1

1 Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

- a. ein entsprechendes eidgenössisches Diplom besitzt;
- b. vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet.

Betreffend falsches ärztliches Zeugnis:

Auszug aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB²):

Art. 318

Falsches ärztliches Zeugnis

1. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechnete Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
Hat der Täter dafür eine besondere Belohnung gefordert, angenommen oder sich versprechen lassen, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.